

Landschaftsschutz Schaumburg e.V.

"Bürgerinitiative gegen den Bau eines Krankenhauses in der Feldmark Vehlen"



Nein zu dieser Planung!



An den Bürgermeister der Stadt Obernkirchen
Stadtverwaltung Rathaus
Marktplatz 4
31683 Obernkirchen

Betreff:

**Bebauungsplan V9
Gesamtklinikum Schaumburger Land
Stadt Obernkirchen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhalten Sie unseren Widerspruch
mit Bedenken gegen den Bebauungsplan V9
„Gesamtklinikum Schaumburger Land“
der Stadt Obernkirchen – Stand des Entwurfes: März 2012

Wir widersprechen dem Bebauungsplan V9 V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“
der Stadt Obernkirchen in Gänze und teilen Ihnen nachfolgend unsere Bedenken mit.

Zur besseren Orientierung haben wir uns am Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplans orientiert.

der:

chaftsschutz Schaumburg e.V.
Pickerecke 4
Seggebruch

jmpfkllinik.de

nd:

ender: Thomas Knickmeier
rer: Joachim Voigt

ct:

jlinik@googlemail.com
r: 0170 / 53 16 412

erbindung:

sse Schaumburg
Nr. 313 138 901
55 514 80

d Mitglied im Landesverband
initiativen Umweltschutz
sachsen e.V. (LBU)



1. Allgemeines

- 1.1 Ausgangssituation und Grundlagen
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Ziele und Zwecke der Planung
- 1.4 Planungsvorgaben

2. Erläuterung der Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift

- 2.1 Festsetzungen des des Bebauungsplanes
- 2.2 Örtliche Bauvorschrift

3. Auswirkungen des Bebauungsplans

- 3.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung
- 3.2 Verkehr
- 3.3 Medizinische Versorgung
- 3.4 Arbeitsstättenentwicklung
- 3.5 Landwirtschaftliche Belange
- 3.6 Wasserwirtschaft
- 3.7 Ver- und Entsorgung
- 3.8 Immissionsschutz
- 3.9 Boden, Natur und Landschaft
- 3.10 Erholung
- 3.11 Denkmalpflege

Anlagen zum Widerspruch

Anlage 1 - Leader Schaumburger Land

Anlage 2 - Lärm im Krankenhaus und seine Auswirkungen

Anlage 3 - Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen zur Ansiedelung eines Gesamtklinikums Schaumburger Land“

Anlage 4 - Planskizze Hubschrauberlandeplatz / Notaufnahme

Anlage 5 - Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (Auszug)

Anlage 6 - Patientenströme

Anlage 7 - REK Weserbergland plus - NIW - Gutachten - Zusammenfassung (Auszug)

Anlage 8 - Initiative zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Anlage 9 - Bedrohte Schnepfen

1. Allgemeines

Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Obernkirchen, Ortsteil Vehlen ist die Errichtung des „Gesamtklinikums Schaumburger Land“ geplant. Grundgedanke der Planung ist, die Krankenhaus Standorte Stadthagen, Rinteln und Bückeberg zu schließen und am Standort Obernkirchen / Vehlen ein neues Klinikum zu bauen.

Hiermit widerspricht der Verein „Landschaftsschutz Schaumburg e.V.“ dieser Planung.

Es erscheint zweifelhaft, ob die Haushaltsunterlage Bau, die eine wichtige Voraussetzung für die Bewilligung von Fördergeldern ist, zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch der tatsächlichen Planung entspricht.

Der Presse war zu entnehmen, dass diverse Veränderungen an der ursprünglichen Planung vorgenommen wurden. Wir sehen die Planungsreife des Baus noch nicht gegeben.

Mehrfach wurde in den letzten Monaten erwähnt, dass Konzepte erst noch erarbeitet werden müssen.

Eine Veränderung der Planung ohne entsprechende Korrektur der HU-Bau stellt unseres Erachtens nach einen Rechtsverstoß dar, der durch den Landesrechnungshof zu prüfen wäre.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Obernkirchen zwischen den Ortschaften Vehlen und Ahnsen sowie nordwestlich der Ortschaft Röhrkasten. Das Plangebiet wird ausschließlich von landwirtschaftlicher Fläche eingenommen und liegt im Bereich des Fließgewässers „Bückeberger Aue“. Die Bückeberger Aue ist Teil des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Leader Schaumburg“. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes ist geplant, die „Bückeberger Aue“ als grünes Band zu entwickeln um Gebiete miteinander zu vernetzen und natürliche Wanderungen der Arten zu ermöglichen und zu fördern.

Verschiedene Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, unter anderem wurde ein Biotop in der direkten Nähe des geplanten Klinikstandortes geschaffen sowie Renaturierungsmaßnahmen entlang der Aue durchgeführt. Außerdem ist der Bereich der Stadt Obernkirchen im Regionalen Entwicklungskonzept als „Energierregion Obernkirchen“ geplant. Dafür wurden EU-Fördergelder verwendet, die unter Umständen zurückgezahlt werden müssen, wenn die laufende Planung fortgesetzt und ggf. umgesetzt wird.

Als wesentliche Vorteile des Standortes werden im Bebauungsplan folgende Punkte genannt:

- > Großer Abstand zur Wohnbebauung
- > Keine Beeinträchtigung des Heeresflugbetriebes
- > Zu erwartende Synergie Effekte durch Nähe zu Reha Einrichtungen in Bad Eilsen
- > Kein ehemaliges Bergbaugebiet, daher geringer Gründungsaufwand
- > Ruhige Lage
- > Gebiet liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets
- > Standort ist überwiegend von Ackerflächen geprägt

Hiermit widerspricht der Verein „Landschaftsschutz Schaumburg e.V.“ diesen Aussagen.

Begründung:

Die Planung und Errichtung eines „Großklinikums“ widerspricht gänzlich den Planungen des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Leader Schaumburg“ und macht die Planungen für den Bereich hinfällig.

Insbesondere durch den großen Abstand zur Wohnbebauung entsteht eine extreme Zersiedlung der Landschaft. Die Zersiedlung wird im Regionalen Entwicklungskonzept „Leader Schaumburg“ als Schwäche und Hemmnis für eine positive Entwicklung der Region gewertet. Außerdem wird auf den mangelnden Anteil sowie die mangelnde Vernetzung von Biotopen und Naturschutzflächen hingewiesen. Ein Bauprojekt wie das hier geplante "Klinikum Schaumburg" würde sich nochmals nachteilig auswirken und die Bemühungen des Leader Schaumburg Projektes für den Bereich Obernkirchen zunichtemachen.

Der geplante Klinikumbau bewirkt in Obernkirchen eine maximal mögliche Zersiedelung. Deshalb ist dieser Bauplatz untragbar. Schaumburg ist einer der am dichtesten besiedelten und in Teilbereichen zersiedelsten

Landkreise Niedersachsens. Freie, noch unbebaute und zusammenhängende Landschaftsbereiche sind dagegen seltener zu finden. Diesen unrühmlichen Spitzenplatz durch eine weitere Ansiedlung „auf der grünen Wiese“ zu unterstreichen, halten wir für fahrlässig und unvereinbar auch mit dem Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm.

Der Regionale Raumordnungsplan Schaumburg weist das Plangebiet als „Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft“ aus (D 1.9.01 und D. 2.1.11 gemäß LROP) mit Schwerpunkt auf Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft und Trinkwasser!

Als mit geltende Unterlage beachten Sie bitte **Anlage 1 - Leader Schaumburger Land**

Fortsetzung zu 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Ob eine gegenseitige Beeinträchtigung durch den Heeresflugplatz zu erwarten ist oder nicht, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Darauf hat die Bundeswehr bereits hingewiesen, in Betracht der derzeitig laufenden Umstrukturierung der Bundeswehr kann durchaus ein intensiverer Heeresflugbetrieb die Folge sein, der auch den Bereich Vehlen Obernkirchen wesentlich stärker belasten würde.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch die Tatsache, dass der Heeresflugplatz als solches lediglich ca. 2 Km vom geplanten Klinikstandort in Vehlen entfernt ist und direkt neben einer der Hauptflugrouten liegt.

Die genannten Synergieeffekte zwischen dem Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen und dem geplanten Klinikstandort sind rein theoretischer Natur und könnten, sofern sie überhaupt vorhanden sind, auch an jedem anderen Klinikstandort im Bereich bis Stadthagen zum wirksam werden. Eine besondere Nennung im Bebauungsplan erachten wir als falsch.

Besondere Beachtung dient auch dem Lärmschutz der Pat. im Krankenhaus. Hier stört jedoch nicht der Straßenlärm sondern vielmehr die innerhalb des Hauses erzeugten Geräusche von der Unterhaltung des Personals bis hin zu mechanisch entstandenem Lärm durch Temperaturzufuhr, Sauerstoff, Lüftung u.sw. Bei Pflgetätigkeiten von Frühgeborenen im Inkubator werden beispielsweise bis zu 90dB erreicht, siehe Anlage: „Lärm im Krankenhaus und seine Auswirkungen auf Patienten und Personal“
Bei dem in Planung befindlichen Krankenhaus handelt es sich zudem um ein Großklinikum, dass die Schwerpunktversorgung zum Ziel hat und nicht um ein Heilsanatorium.

Dazu beachten Sie bitte als mit geltende Unterlage die

Anlage 2 - Lärm im Krankenhaus und seine Auswirkungen

Dass sich die Lage des Klinikums am geplanten Standort als positiv für Besucher und Beschäftigte auswirkt ist nicht erwiesen. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher, denn die schlechte Erreichbarkeit des geplanten Standortes wirkt sich negativ auf die Beschäftigten aus, allein dadurch wird das Wohlbefinden der Beschäftigten bereits beeinträchtigt.

Insbesondere für die Ärzteschaft ist der Standort außerordentlich unattraktiv, auf Grund der abgeschiedenen Lage sind Schwierigkeiten zu erwarten, Personal für die Einrichtung an diesem Standort anzuwerben.

Auch wenn der geplante Standort sich nicht innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes liegt, ist das Risiko von Überschwemmungen nicht zu unterschätzen. Dies zeigte auch das Hochwasser im August 2010, bei dem große Flächen des geplanten Standortes überschwemmt wurden.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient nach Angaben des Bebauungsplans folgenden Zwecken:

- a) Entwicklung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Krankenhaus – Infrastruktur in zentraler Lage im Landkreis Schaumburg;
- b) Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor;
- c) Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung;
- d) Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Klinikums (Gewerbe, Dienstleistung)

Hiermit widerspricht der Verein „Landschaftsschutz Schaumburg e.V.“ diesen Aussagen.

b) Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist reine Spekulation.

Das Klinikum soll schließlich in erster Linie aus Gründen der Rationalisierung gebaut werden, mit dem Ziel, langfristig Arbeitsplätze einzusparen. Es entstehen somit keine neuen Arbeitsplätze sondern es findet lediglich eine Verlagerung der vorhandenen Arbeitsplätze innerhalb des Landkreis Schaumburg statt.

c) Eine zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung sollte heute in jedem Fall berücksichtigen, dass in Betracht steigender Treibstoffpreis bereits in wenigen Jahren sehr teuer werden kann, wenn man auf eine Wohnort nahe Krankenhausversorgung verzichtet und stattdessen ausschließlich auf das geplante Zentralklinikum angewiesen ist.

Es wird für Mitarbeiter, Ärzte und auch Patienten sehr unattraktiv sein, die langen Wege zum Klinikum zurückzulegen und dies nicht zuletzt aufgrund der im Umfeld des Klinikums gänzlich fehlenden Versorgungseinrichtungen wie Geschäfte, Läden, Tankstellen und weiteres Gewerbe.

d) Die für das Umfeld des Klinikums angeführten infrastrukturellen und wirtschaftlichen Vorteile würden erst dann zum Tragen kommen, wenn die Schaffung eines unter Punkt c genannten Gewerbeparks zulässig wäre und umgesetzt wird. Dies widerspricht jedoch dem Sonderstatus den das Klinikum bereits seit Anbeginn der Planung innehat: Sonderfläche Klinikum, ausschließlich zu Zwecken der Gesundheitsversorgung.

Fortsetzung des Widerspruch zu 1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Bezüglich der im zweiten Absatz angeführten Umweltschutzgüter fassen wir unseren Widerspruch wie folgt zusammen:

Ein Bauvorhaben dieser Größenordnung zerstört das Landschaftsbild und bringt einen unumkehrbaren Eingriff in den Naturhaushalt sowie eine starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung mit sich. Ein derartiges Bauvorhaben widerspricht den Zielen der Bundes- und Landesregierung, den Flächenverbrauch im Bundesgebiet von derzeit ca. 100 ha täglich auf < 30 ha zu reduzieren. Alle Kommunen sind aufgefordert dazu beizutragen, dass diese Ziele erreicht werden.

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung

Die gesamte Planung widerspricht dem **Regionalen Raumordnungsprogramm (aktuell, von 2003)**. **Insbesondere** sehen wir schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele des ROP. Vor allem gegen:

D 1.6.03 / B5.04 / D1.9.01 / D2.1.11 / D1.8.01 / D2.0.02 / D2.1.10 / D2.1.05 / D3.8.04

Dazu beachten Sie als mit geltendes Dokument die

"Anlage 3 - Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen zur Ansiedelung eines Gesamtklinikums Schaumburger Land",

das im Auftrag unseres Vereins Landschaftsschutz Schaumburg e.V. im Oktober 2011 von Prof. Dr. Martin Beckmann erstellt wurde sowie weitere Auszüge aus dem LROP.

...Naturschutz und Landschaftspflege

C 2.1.04 (LROP) Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich sind möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten. Die Flächeninanspruchnahme und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkung der Nutzung zu minimieren. D2.1.02 Fließgewässer und ihre Auen sind besonders zu schützen, Extensivierung der Nutzung, ist auch bei der Bückeberger Aue vorrangig.

...Siedlungsentwicklung

D1.5.02 Einer Zersiedelung ist entgegenzuwirken, vorrangig sind Baulücken zu schließen und Ortsrandlagen abzurunden. C1.5.03 (LROP) Siedlungsentwicklung ist im Hinblick auf den Anschluss an schienenengebundenen

ÖPNV auszurichten. D1.5.03 Obernkirchen ist Standort mit Schwerpunktaufgabe für Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. (Grundzentrum)

Es wird höchste Zeit, mit dem immer beschworenen Natur- und Landschaftsschutz im zersiedelten Schaumburg endlich ernst zu machen. Und das Land bezuschusst dieses gegen ihre eigenen Ziele wiederstrebende Projekt? Auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung steht, dass Zersiedelung verhindert werden muss und Freiflächen zu schützen sind. Die Landschaft Niedersachsens ist schützenswert!

Der beabsichtigte Klinikstandort liegt im Außenbereich der Stadt Obernkirchen, die selbst nur ein Grundzentrum ist. Ein Außenbereich ist jedoch lt. Bauplanungsrecht ein äußerst sensibler und schutzwürdiger Bereich, in dem die Vermeidung von Zersiedelung Vorrang hat.

Durch die Planung des Klinikumneubaus im Außenbereich des Ortsteils Vehlen des Grundzentrums Stadt Obernkirchen wird aber die Zersiedelung nur noch weiter vorangetrieben, da das geplante Klinikum lt. Aussage der Planer besonders weit weg von der Wohnbebauung der Orte Ahnsen, Vehlen und Röhrkasten erstellt werden soll, um störende Einflüsse zu vermeiden.

Dies ist aber ein eindeutiges Merkmal für eine Zersiedelung, die jedoch im Außenbereich vermieden werden soll. Ein Krankenhaus ist explizit nicht in den privilegierten Bauvorhaben ausgewiesen.

Für ein Krankenhaus, das täglich von unzähligen Menschen aus unterschiedlichen Gründen (Mitarbeiter, Patienten, Besucher, Lieferanten etc.) aufgesucht wird, sollte zentral und gut erreichbar gelegen sein und nicht die Natur und Landschaft zerstören.

Ein Beispiel für ein zentral gelegenes Krankenhaus ist der Neubau des Krankenhauses Siloah in Hannover. Niemand kommt auf die Idee, dieses Krankenhaus an den Stadtrand von Hannover, z. B. nach Empelde zu bauen, damit die Patienten, Mitarbeiter etc. es schön ruhig haben.

Auch aus diesem Grund ist das Argument der Ruhe für Patienten und Mitarbeiter ist somit nicht haltbar. Die Lage der Großklinik in Bremen (direkt in der Einflugschneise des Flughafens) und der Charite in Berlin (direkt am Cityring) lassen die Argumente, dass eine Nähe zur B65 und zum Flugplatz Achum zu viel Lärm erzeugen würden obsolet werden!!

7.a. Raumordnungsrechte

Übergeordnete planerische Bedeutung hat die Raumordnung, auf deren Grundlage die Bauleitplanung erfolgt. Das Raumordnungsgesetz (ROG) bildet den Rahmen für die überörtliche Landesplanung und nennt dabei für den Bodenschutz die folgenden Grundsätze, die für die Verminderung des Flächenverbrauches von Belang sind (vgl. § 2 ROG):

- Vorrang der Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen vor der Inanspruchnahme von Freiflächen und
- Sicherung bzw. funktionale Wiederherstellung der Freiräume in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Klima. Die Grundsätze und Ziele für die Raumordnung und Landesplanung in Niedersachsen sind im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm(LROP) niedergelegt. Zum Bodenschutz und dabei besonders zur Begrenzung des Flächenverbrauches sind die folgenden Vorschriften formuliert (LROP 2008):
 - Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
 - Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.
 - Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

- Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen

Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

2. Erläuterung der Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift

2.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Hiermit widerspricht der Verein „Landschaftsschutz Schaumburg e.V.“ den Erläuterung der Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift

Begründung:

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist geprägt von Sonderausnahmen und Ausnahmeregelungen. In Betracht der Größenordnung des Projektes ist damit zu rechnen, dass es im Falle einer Umsetzung des Bauvorhabens zu einer weiteren Aufweichung kommt und Ausnahmen zur Regel werden. Somit kann bereits heute prognostiziert werden, dass der gesamte Bereich im Umfeld des Klinikums für die Ansiedlung weiteren Gewerbes und ggf. sogar Wohnbebauung freigegeben wird.

Flächen mit besonderen Nutzungszweck

Im Rahmen der Standortauswahl die ohne Bürgerbeteiligung erfolgte, führte die Hochspannungstrasse, die auch in direkter Nähe zur Fläche F verläuft, an anderen Standorten zu einer negativen Bewertung der alternativen Flächen und somit zu deren Wegfall als mögliche Fläche.

Bei der aktuell beplanten "Fläche F" wird jedoch in Kauf genommen, dass das Gesamtkonzept des Klinikums stark beeinträchtigt wird mit negativen Folgen für Patienten und Mitarbeiter.

Die Notaufnahme ist auf der dem Hubschrauberlandeplatz gegenüberliegenden Seite des Klinikums geplant. Im Notfall muss der Patient um das halbe Gebäude herum transportiert werden um zur Aufnahme zu gelangen (ca. 400 Meter). Der lange Transportweg bringt Risiken für Patienten mit sich und widerspricht dem Gebot von kurzen Wegen zur Notaufnahme.

Auch für die Beschäftigten bringt der lange Weg Risiken mit sich die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung beurteilt werden müssen. Der lange Weg zur Notaufnahme bringt hohe psychische Belastungen für die Beschäftigten mit sich. Aller Voraussicht nach wird sich bei der Bewertung ein hohes Risiko ergeben das im Vorfeld durch eine präventiv ausgerichtete Planung vermieden werden kann.

Bei der Notaufnahme von schwerstverletzten Menschen muss es schnell gehen. Die Patienten sollen möglichst direkt vom Hubschrauberlandeplatz in die Schockräume der Notaufnahme, zur Diagnostik und in die anliegenden Operationssäle transportiert werden. Dafür müssen von Beginn der Planung möglichst kurze Wege eingeplant werden. In der aktuellen Planung ist der Hubschrauberlandeplatz viel zu weit entfernt, unter Umständen muss der Patient in einen Rettungswagen umgebettet werden um zur Notaufnahme zu gelangen. Bei einem Klinik Neubau sollten derartige Planungsfehler dringend vermieden werden, deshalb widersprechen wir der Planung des Hubschrauberlandeplatzes auf der nordwestlichen Seite des Klinikums.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Hubschrauberlandeplatz ist in einem besonders erhaltenswerten Bereich gebaut werden soll. In der direkten Umgebung befinden sich hohe, alte Bäume und ein umfangreiches Heckenareal. Die Fällung der alten Bäume wird für die hindernisfrei zu haltenden An- und Abflugkorridore unausweichlich sein und stellt einen gravierenden Eingriff in die Landschaft und Natur da.

Bezug S. 7 Landschaftsrahmenplan: Die Abholzungen und Rodungen für den Hubschrauberlandeplatz sind umfassend, beeinträchtigen die Natur. Dieses ist nicht hinnehmbar und es sind vermutlich noch mehr Abholzungen zu erwarten.

Der Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes im aktuell geplanten Bereich widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Siehe Anlage 4 - Planskizze Hubschrauberlandeplatz / Notaufnahme

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Im Plangebiet wurden zahlreiche Jagdaktivitäten von Fledermäusen festgestellt.

Beeinträchtigungen dieser Arten und auch nachtaktiver Insektenarten können durch eine „insektenfreundliche Beleuchtung“ lediglich vermindert aber nicht vermieden werden.

Die Annahme im Bebauungsplan zeigt lediglich an, dass eine „insektenfreundliche Beleuchtung“ möglich ist, eine Umsetzung wird jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Die Dunkelheit wird von Kunstlicht verdrängt. Das Kunstlicht beeinträchtigt die Lebensräume nachtaktiver Tiere – mit teilweise tödlichen Folgen für unzählige Lebewesen. Es beeinflusst zudem zirkadiane und endokrine Systeme von Mensch und Tier negativ, führt zu Energieverschwendung durch Lichtabfall und stumpft uns Menschen gegen über den visuellen Werten der natürlich intakten Nachtlandschaft ab.

Auch die ungetrübte Beobachtung des Sternenhimmels wird verunmöglicht.

Der Planbereich ist zum jetzigen Zeitpunkt weiträumig völlig frei von künstlichen Beleuchtungen.

Aus Gründen des Artenschutzes widersprechen wir der Planung eines Klinikums mit den damit verbundenen starken Lichtemissionen. Als mit geltende Unterlage beachten Sie bitte

Anlage 5 - Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen

2.2 Örtliche Bauvorschrift

3. Auswirkungen des Bebauungsplans

3.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Unsere Einwände zur Raumordnung und Siedlungsentwicklung werden mit geltenden Dokument die "**Anlage 4 - Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen zur Ansiedelung eines Gesamtklinikums Schaumburger Land**", das im Auftrag unseres Vereins Landschaftsschutz Schaumburg e.V. im Oktober 2011 von Prof. Dr. Martin Beckmann erstellt wurde ausführlich beschrieben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte erst, nachdem sich die Planer auf den Standort Fläche F in Vehlen festgelegt hatten. Optionen waren zum Zeitpunkt der öffentlichen Beteiligung nicht mehr vorhanden. Dies kommt praktisch einem Abwägungsausfall gleich.

Abwägungsausfall

Eine „Projektgruppe“ des Klinikumträgers wählte sich einen Standort in absoluter Randlage der Gemarkung Obernkirchen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde Ahnsen / Samtgemeinde Eilsen aus.

Eine Besonderheit besteht darin, dass die bauordnungsrechtlich erforderliche Erschließung des Klinikums nicht auf der eigenen Gemarkung sondern nur über Einbeziehung von Flächen der Nachbargemeinde sichergestellt werden kann. Insofern besteht eine rechtliche Abhängigkeit (Junktim) der Obernkirchener Bauleitplanung von derjenigen der Gemeinde Ahnsen.

Um die Planungen in dem erforderlichen Umfang formell und materiell aufeinander abzustimmen, ist verantwortungsvoll wahrgenommenes, frühzeitig einsetzendes kooperierendes Planungsverfahren anzustreben.

Ein Verfahren, das die gemäß § 2 (2) BauGB erforderliche Abstimmungspflicht erheblich ausweitet. Letztere Regelung bezweckt eine frühzeitige Koordinierung und weitgehende Pflicht der Zusammenarbeit der Nachbargemeinden um letztlich deren gedeihliches Miteinander sicherzustellen.

Zusätzlich ist darüber hinaus eine transparente von beiden Gemeinden gemeinsam betriebene Abstimmung von

Planalternativen auch mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Wegen des rechtlichen Junktims und der von ihnen gemeinsam behaupteten Alternativlosigkeit des Standorts sehen sich Planungsträger und Stadt Obernkirchen aber in der für sie misslichen Situation ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen zu müssen.

Statt mehr oder weniger subtilen Druck auf Bürgermeister und/ oder Mandatsträger auszuüben, hätte eine rechtzeitig einsetzende vertrauensvolle Diskussion sämtlicher auf dem Tisch liegender Alternativen zwischen allen Beteiligten der Nachbargemeinden praktiziert werden müssen, mit dem Ziel, eine über gemeinsame bzw. eng verzahnte Bauleitpläne im Zuge eines gegenseitigen Gebens und Nehmens im Sinne des Interessenausgleichs zu erreichen.

Diese Zusammenarbeit muss nicht nur aus Respekt vor der Planungshoheit der Nachbargemeinde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung, nämlich bei der Standortsuche beginnen, um auszuschließen, dass diese Gemeinde ungerechtfertigt Planungsnachteilen ausgesetzt wird, obwohl Alternativen bestehen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch erkennbar, **dass im Rahmen der Bauleitplanung** eine alternative Standortsuche nicht stattgefunden hat. Die Vorauswahl hat stattdessen die Krankenhausprojektgesellschaft zusammen mit einer „Arbeitsgruppe Grundstückssuche“ vorweggenommen.

So darf mit Fug und Recht vermutet werden – betrieboptimierenden Überlegungen wurde aus einer Liste von ursprünglich 16. Standorten, davon mehrere städtebaulich sehr sinnvoll, wurde der aktuelle ausgewählt. So wurden z. B. erst nach massiver Intervention der BI am 13.02. 2011! detailliertere Angaben der Bergbaubehörden zur Lage von Stollen und Bodenstandfestigkeit beigebracht (dort angefragt am 27.1.11).

Zu diesem Zeitpunkt war die Vorauswahl seit langem abgeschlossen und auch der nur für diesen Standort gültige Architektenwettbewerb gelaufen. Der Standort zeichnet sich aus Trägersicht sicherlich durch geringe Grundstückskosten und Gründungskosten für das Bauwerk aus.

Die bei einer Gesamtkostenbetrachtung anzusetzenden Kosten für die Erschließung mit Brückenbauwerk fallen dabei der öffentlichen Hand anheim, werden also aus der Sicht des Betreibers externalisiert.

Neben vielen anderen öffentlichen Belangen blieben dadurch auch die berechtigten Belange der Gemeinde Ahnsen und der Samtgemeinde Eilsen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Da bei einem Großprojekt ganz anders als z.B. bei einem Pferdeunterstand eine zunächst unübersehbare Gemengelage von miteinander konkurrierenden Gesichtspunkten berührt wird, muss neben einer Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange auch die Bedürfnislage von Bürgern erkundet werden.

Die Krankenhausbetreiber haben jedoch ihre interne Standortsuche immer nur dann kommuniziert, wenn es galt, für getroffene Entscheidungen oder Absprachen öffentliches Gehör zu finden.

Fazit: Statt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung zu praktizieren wurden Samtgemeinde Bad Eilsen und Gemeinde Ahnsen an das planerische „Katzentischchen“ verwiesen. Statt eine gemeinsame Planung auf Augenhöhe durchzuführen legten ihnen Krankenhaus- und Planungsträger eine abgeschlossene Planung zum Nachvollzug vor.

Dies wiegt umso schwerer, als die gewichtigen Auswirkungen der Planung offenkundig einen erhöhten Abstimmungsbedarf geradezu provozieren.

Es liegt demnach ein Verstoß gegen die §§ 2 (Abstimmungspflicht) und 1(7) BauGB (Abwägungsgebot) vor.

Weitere Bedenken und Anregungen zur 10. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Eilsen sowie Bebauungsplan Nr. 11 „Verbindungs- und Erschließungsstraße“ Gemeinde Ahnsen:

Hinweis: Der Tatsache, dass die von der Stadt Obernkirchen und von Samtgemeinde Eilsen bzw. Gemeinde Ahnsen betriebenen Bauleitplanänderungen in einer engen rechtlichen Wechselwirkung stehen, werden wir die Anregungen und Bedenken nicht trennscharf abgrenzen können und tlw. auf beide Verfahren gemeinsam eingehen müssen.

Obwohl Ausschlusskriterien nachprüfbar und belegt sein müssen, gab es nie Gutachten hierzu. Seit Oktober 2010 wurde stetig die Gefahr durch den ehemaligen Bergbau beschworen, dennoch hat man es erst im Januar 2011 für notwendig erachtet, eine Bewertung der einzelnen Alternativstandorte beim Landesamt für Bergbau Energie und Geologie einzuholen. Diese besagt nun, dass auch andere Standorte als der geplante durchaus für den Bau eines

Krankenhauses geeignet sind. Auch vom Bundeswehrstandort Achum gibt es noch immer keine schriftliche Beurteilung der Alternativstandorte. Standorte an der B65 sind zwar mit vermutetem Widerstand der Bundeswehr ausgeschlossen worden, konkret wurden diese besseren Standorte aber nie ernsthaft geprüft.

Bei der Suche nach dem geeigneten Standort wurde eine Lage zwischen den drei bestehenden Kliniken angestrebt. Völlig unberücksichtigt blieben hingegen die nordöstlichen Bereiche des Landkreises Schaumburg mit den Gemeinden Bad Nenndorf und Rodenberg. Dies geschah nur aus dem Grund, weil im nordöstlichen Bereich des Landkreises kein Klinikum vorhanden ist. Die Entscheidung für den Standort Obernkirchen erscheint rein politisch motiviert und orientiert sich nicht an den tatsächlichen Anforderungen an einen zentralen Klinikstandort für den Landkreis Schaumburg.

Hierbei verweisen wir auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Schaumburg. Während nahezu alle Bereiche einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben, bildet der Raum Bad Nenndorf die einzige Ausnahme im Landkreis Schaumburg. Hier wird seit Jahren ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum verzeichnet.

Dazu beachten Sie bitte die
Anlage 6 - Patientenströme / Überschneidungen *und*
Anlage 7 - REK Weserbergland plus - NIW - Gutachten - Zusammenfassung

Nähe zum Klinikum Minden

Auch die Nähe des geplanten Standortes in Vehlen zum Johannes Wesling Klinikum in Minden macht nochmals deutlich, dass nicht berücksichtigt wurde eine insgesamt ausgewogene Krankenhauslandschaft zu schaffen.

Dass Johannes Wesling Klinikum in Minden ist als Krankenhaus der Maximalversorgung vom aktuell geplanten Standort des Klinikums Schaumburg in Vehlen nur ca. 15 Km entfernt und deckt bereits heute den Versorgungsbedarf von großen Teilen des Landkreises Schaumburg mit ab.

Das Klinikum Minden ist von Obernkirchen aus mit dem PKW innerhalb von 10 Minuten zu erreichen und von Bückeburg aus in ca. 5 Minuten.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich eine Überversorgung für den Bereich um Bückeburg herum und eine Unterversorgung für den gesamten nordöstlichen Bereich des Landkreises.

Dazu beachten Sie als mit geltende Unterlage die Anlage 6 Patientenströme / Überschneidungen

3.2 Verkehr

Besonderes Verkehrsproblem und ÖPNV

Natürlich entsteht rund um ein Zentralklinikum ein Mehrverkehr. Diese Tatsache wiegt an dem angedachten Standort allerdings besonders schwer:

Da das Klinikum mitten auf der grünen Wiese entstehen soll und damit dezentral abgelegen liegt, wären die Besucher auch auf ÖPNV Anbindungen angewiesen – doch diese existieren nicht.

Die Hauptzuwegung erfolgt über die Durchfahrtstrasse Bad Eilsens. Dieser Kurort lag bei der letzten Prüfung schon am Limit der Schadstoff- und Lärmbelastung. Als Gasse zum Klinikum zu dienen, könnte den Kurort den Heilbadstatus kosten. Da der Kurort andere Schwerpunktausrichtungen verfolgt als das neue Klinikum, würde er auch nicht von dem Neubau profitieren.

Die Landesstrasse L451, die dann auch zur neuen Klinikumszuwegung führen wird, ist übrigens offiziell bekannt als die schlechteste Straße Schaumburgs und ein ‚Wiederaufbau‘ dieser Straße ist vom Land nicht geplant. Diese L451 liegt zudem im Überschwemmungsgebiet und musste deshalb schon komplett gesperrt werden!
Verkehr/ÖPNV

Der abseits gelegene Standort im Außenbereich des Grundzentrums Obernkirchen könnte nur durch umfangreichere Umstrukturierungen der bestehenden Buslinien verwirklicht werden, wodurch noch längere Fahrtzeiten für Patienten, Besucher und Nutzer dieser Transportmittel resultieren werden. Zudem müssen die

Buslinien in ihren Taktzeiten so vernetzt werden, dass entsprechende Umsteigemöglichkeiten vorhanden sind.

Man darf nicht außer acht lassen, dass Schulkinder aus den verschiedenen Winkeln des Landkreises jetzt schon teilweise sehr lange Fahrzeiten zu den Schulzentren ausstehen haben, die mehr als grenzwertig sind. Die im Bebauungsplan getätigten Ausführungen sind aufgrund der o.g. hohen Komplexität daher zu ungenau und für ein solches Projekt nicht aussagefähig. Es scheint als habe der Landkreis noch kein schlüssiges Konzept hierfür.

Hier besteht wiederum ein Argument für einen verkehrstechnisch zentraler gelegenen Standort. Alternativstandorten lägen entlang aktueller Buslinien oder könnten sogar an das Schienennetz Rinteln-Stadthagen angeschlossen werden.

Der durch Strassen(bau) und Hubschrauber entstehende Lärm und die Lichtemission werden Anwohner und Wildtiere stören.

Gem „§ 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz)

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Mit der Verfolgung alternativer Standorte hätten die zusätzlichen Versiegelungen minimiert und Gebäude mit auslaufender landwirtschaftlicher Nutzung wiedergenutzt werden können. Durch eine nähere Heranführung des Standorts an vorhandene Hauptverkehrsstraßen hätten sich auch die zusätzlichen Versiegelungen durch den Wegfall von entbehrlchen Erschließungsstraßen erheblich reduzieren lassen.

Die derzeitige Straßenplanung sieht eine Kreisstraße mit der Breite von 6,5 m und separaten Radweg vor. Der Bau einer Kreisstraße folgt festgelegten planerischen und bautechnischen Vorgaben wie Steigungen, Kurvenradien etc. Die geplante Straße soll teilweise in die Landschaft eingeschnitten und teilweise auf angefülltem Gelände verlaufen für eine optimierte Streckenführung. Der Status Kreisstraße ist für eine Straße, die nur einem Zweck dient, nämlich Zuwegung zu einem Klinikum, absolut übertrieben und unangemessen. Die Kosten einer solchen Straße dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden sondern müssen vom Projektträger getragen werden. Offenbar soll der Status Kreisstraße dazu dienen für den Bau Fördergelder beantragen zu können. Dies ist angesichts leerer öffentlicher Kassen nicht hinzunehmen. Die Versiegelung der Fläche allein schon für den Straßenbau ist hoch, ebenso wie der Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen.

3.3 Medizinische Versorgung

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 6.

3.4 Arbeitsstättenentwicklung

Wir widersprechen energisch den irreführenden Äußerungen zur Arbeitsstättenentwicklung.

Tatsächliches Ziel der Planung ist es, aus wirtschaftlichen Gründen Arbeitsplätze abzubauen. Die Arbeitslosigkeit im Landkreis wird sich eher erhöhen statt verringern.

Im Bebauungsplan auf dieses Thema hinzuweisen halten wir für unglaublich und betrachten es als Vortäuschung falscher Tatsachen.

3.5 Landwirtschaftliche Belange

Ausgleichsflächen

Nicht ersichtlich ist, wie und wo diese Mengen an Ausgleichsflächen zu Stande kommen und ob diese auch in der Tat umgesetzt werden können. Die Entsiegelung an alternativer Stelle sehen wir als nicht gesichert an. (Vgl. Deutscher Bauernverband *Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen* Artikel 2. Eine Petition des Bauernverbandes zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen wurde gerade medienwirksam vorgebracht). Besonders dieser Standort führt zu einer enorm hohen Versiegelung. In welchem Zeitraum ist mit hinreichenden Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen? Hier muss ein klarer Nachweis erbracht werden.

Der geplante Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Große Teile dieser Ackerflächen gehen unweigerlich verloren.

Auch dies widerspricht der ursprünglichen Planung im Rahmen des Leadership Projektes, denn der Standort Obernkirchen soll nach dem Konzept als Energieregion entwickelt werden. Die geplante Fläche wurde in der Vergangenheit für den Anbau von Mais genutzt, der in der Biogasanlage der Struckmeier/ Weiser GbR verstromt wird. Die im Jahr 2004 in Betrieb gegangene NawaRo Anlage mit 240 Kwe wird aktuell (Mai 2012) erweitert, so dass zukünftig weitaus mehr Mais verstromt werden kann als es heute bereits der Fall ist.

Dass nun wesentliche Flächen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind entfallen sollen, ist unvereinbar mit dem Konzept der Energieregion Obernkirchen.

Außerdem führt der Wegfall der Flächen dazu, dass die Energielandwirte die nachwachsenden Rohstoffe aus anderen Bereichen oder sogar anderen Gemeinden antransportieren müssen.

Der Unmut vieler Bürger über diese Transport ist heute schon hoch. Die Rohstoffe sollten möglichst im Umfeld der NawaRo Anlagen angebaut werden, um unnötig weite Transportwege zu vermeiden.

Als mit geltende Unterlage beachten Sie dazu

"Anlage 8 - Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen"
des Deutschen Bauernverbandes vom 11. Oktober 2011.

3.6 Wasserwirtschaft

Grundwasserabsenkung

Wenn die Grundwasserabsenkung dauerhaft stattfindet, sehen wir eine Gefährdung für den Ertrag der Landwirtschaft und eine Gefährdung für die Natur. Die Grundwasserabsenkung kann weitreichende Folgen für die Vegetation haben. Der für Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte (und damit u. a. Schäden der landwirtschaftlichen Flächen) verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss. Die Gefährdung die wir daraus sehen: Das Absterben von Pflanzen, einseitige Vegetation und somit Reduzierung des Nahrungsangebotes bestimmter Tierarten.

Regenrückhaltebecken

Wir kritisieren die geplante Stelle(Planungsort) für das Regenrückhaltebecken. Es liegt flussaufwärts. Es liegt vor dem Brückenstauwerk. Dieses halten wir für falsch platziert. Das Rückhaltebecken müsste hinter dem Stauwerk – also nördlich der Straße gebaut werden.
Abwägung sowie Auswahl erfolgte nicht hinreichend.

3.7 Ver- und Entsorgung

3.8 Immissionsschutz

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die einsetzenden Baumaßnahmen und deren Auswirkungen erheblich beeinträchtigt. Nicht wirklich beruhigen kann die Straßenanlieger die Tatsache, dass das Verkehrslärmgutachten im Regelfall keine wesentliche Steigerung des Verkehrslärms errechnet.

In Teilbereichen besteht gem. Gutachten bereits jetzt durch die bestehende Vorbelastung eine Situation, die Verkehrslärmsanierungsmaßnahmen empfehlen lässt.

Dazu muss man wissen, dass die den Ausgleichsberechnungen zugrunde liegenden Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG), vom Gesetzgeber sehr hoch angesetzt wurden.

Dadurch fallen später möglich Sanierungskosten möglichst gering aus. Durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie, umgesetzt im deutschen BlmschG sind die Bundesländer verpflichtet, flächendeckend für alle Hauptverkehrsstraßen – das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen jährlich oder rund 8300 Fahrzeugen täglich – sowie für alle Städte mit über 100.000 Einwohnern Lärmkarten zu erstellen. Diese Werte werden durch die von dem Projekt hervorgerufenen Steigerungen bereits auf einigen Straßenabschnitten erreicht. Nach der Richtlinie soll durch Maßnahmen, welche die Korrekturwerte beeinflussen und in sogenannten Aktionsplänen veröffentlicht werden, in diesem Fall eine Lärminderung erreicht werden (Schallschutzwände oder Geschwindigkeitsbeschränkungen).

Welche Auswirkungen ein erhöhter Lautstärkepegel auf die Gesundheit ausübt wird verdeutlicht durch Untersuchungen, nach denen ab 55 dB(A) Nachtlärm ein um 20% erhöhtes Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen bei dauerhafter Einwirkung besteht. Es wird daher gefordert, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den vorhandenen Lärmstärkepegel einzuhalten.

Spontan haben sich innerhalb eines nur kurzen Zeitraums über 300 Ahnser Bürger in einer Unterschriften- Aktion gegen die mit dem Projekt einhergehende Beeinträchtigungen ihrer Wohnumwelt gewehrt.

An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass die Dezentralisierung einer derartig großen Einrichtung insgesamt zu mehr Verkehr und insbesondere zu mehr Individualverkehr führen wird.

Viele Bürger aus den Städten werden gezwungen weite Wege zum Klinikum zurückzulegen, während nur wenige Bürger im Umfeld der Klinik von kürzeren Wegen profitieren.

Durch diesen Mehrverkehr entstehen zusätzliche Treibhausimmissionen, die vermieden werden könnten, wenn ein Standort in direkter Stadtnähe ausgewählt würde. Die Kreisstadt Stadthagen ist als Standort wesentlich besser geeignet.

3.9 Boden, Natur und Landschaft

Gefährdung von Wildtieren

Wir sehen die im Plangebiet lebenden Wildtiere, sowie Tiere die dort ihre Brutstätten, Raststätten, Rückzugsgebiete oder Jagdreviere haben als durch den geplanten Klinik-Bau gefährdet an. Ein Bau an diesem Platz würde den Bestand der Arten dort stark gefährden. Verkehr, Lärm und Kunstlicht gefährden die Wildtiere zudem.

Arten auf der Roten Liste

Auf der Roten Liste geführte Arten wurden in Bezug auf ihr Vorkommen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft den Roten Milan, Rebhühner, Schnepfen, Kiebitze, Lerchen und Eisvögel.

Als mit geltende Unterlage beachten Sie bitte das Schreiben von Herrn Werner Dielitzsch, Obmann für Naturschutz im Hegering I Bückeberg. > **Anlage 9**

Erdbebewegungen

Die abgetragene Erde („die nicht einbaubaren Mengen“ B-Plan S. 31) sollen an einer Böschung „östlich des Wirtschaftsweges Auf dem Stapel“ aufgefüllt/angedeckt werden. Dort befindet sich eine geschützte Böschung – in diesem leben auch Wildtiere, es dient ihnen als Rückzugsgebiet. Wir halten diesen Platz für vollkommen ungeeignet dort Erde abzuladen. Diese Böschung fällt unserer Ansicht

Gefährdung der Aue(n)landschaft

Die Auskofferung und Verbreiterung des Flussbettes widerspricht abermals dem §39 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt.

In der Umweltverträglichkeitsstudie wird darauf hingewiesen, dass der Bau „eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ verursacht – dieses ist nicht hinnehmbar, nicht zu rechtfertigen und nicht zu verantworten.

3.10 Erholung

Landschaft / Naherholungsgebiet

Ein Hauptkritikpunkt ist, dass für den Neubau ein äußerst beliebtes Naherholungsgebiet zerstört werden soll und die Standortauswahl nicht schlüssig belegt werden kann.

Mitten in die freie Landschaft, in einen Lebensraum von Wildtieren, welcher teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, in der direkten Nähe einer noch idyllischen Auenlandschaft soll das Klinikum mit einer neuen, das Gebiet zerschneidenden Strasse gebaut werden. Dort wird ein Stück charakteristischer Schaumburger Landschaft und Heimat einbetoniert. Bislang erleben hier Spaziergänger noch eine gewachsene Kulturlandschaft.

Im letzten Absatz dieses Abschnittes wird darauf hingewiesen, dass mit den Festsetzungen zur maximalen Bauhöhe und den Vollgeschossen eine übermäßige Höhenentwicklung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden wird.

Dieser Aussage widersprechen wir hiermit vehement.

Bei Umsetzung des Bauvorhabens wird der überrigional bedeutungsvolle Radwanderweg entwertet und stark beeinträchtigt. Bei Ausfahrt aus der Bäckerstraße in Veheln in Richtung Röhrkasten wird sich dem Radwanderer eine völlig veränderte Landschaft zeigen.

Auf Grund der Höhe des Klinikums wird der Blick auf den Höhenzug Harri nahezu vollständig versperrt und erst wieder nach passieren des Klinikums sichtbar. Dann jedoch wird der Radwanderweg durch die erforderliche Zuwegung zum Klinikum stark beeinträchtigt.

Dies betrifft Radwanderer, Wanderer und auch Reiter die den Bereich heute noch zum Zwecke der Erholung nutzen. Diese Naherholungsmöglichkeiten werden sehr stark beeinträchtigt.

3.11 Denkmalpflege

Gemäß § 1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter anderem besonders zu berücksichtigen:

- „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (.....) und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, (.....) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.“

Das Plangebiet und seine östlich angrenzende Feldflurumgebung liegen gemäß Landschaftsrahmenplan des LK SHG in einem als Landschaftsschutzgebiet zu schützenden Bereich.

Die Bückeburger Aue („Naturnahe Bachniederung“) bildet zusammen mit ihrem Saum und mit der sie umgebenden Landschaft sowie den noch vorhandenen bäuerlichen Haus- und Hofformen gerade in der Ortschaft Ahnsen ein im Schaumburger Land selten gewordenes Beispiel einer ländlich geprägten Kulturlandschaft. Für den Arten- und Biotopschutz haben der Planbereich und seine Umgebung eine hohe Bedeutung.

Völlig unbeachtet bleibt in der Bauleitplanung der Schutz dieser kulturlandschaftlichen Prägung.

Bis zur Wassermühle in Meinsen finden sich an der Aue 10 Wassermühlenstandorte von denen gemäß Prof. Wormuth noch 9 als Gebäude auszumachen sind. Die derzeitigen Mühlengebäude stammen aus dem 19. Jhdt. . Die Sockel aus Obernkirchner Sandstein sind in der Regel noch älter.

Mehrere sehr alte Wehranlagen komplettieren eine große Dichte an Beispielen einer weit über 300 jährigen Mühlenkultur. Bedeutendstes Zeugnis ist das Kaskadenwehr von Vehlen.

Auf Ahnser Seite liegt die Neue Mühle während die Alte Mühle etwas weiter flussabwärts völlig verschwunden ist. Die Standorte befinden sich in der Nachbarschaft des geplanten Klinikstandortes. Die Mühlen Vehlen und Ahnsen wurden oder werden gegenwärtig durch erhebliche öffentliche und private Mittel restauriert.

„Diese Kulturlandschaftselemente geben Auskunft über die Beziehung unserer Vorfahren zur Natur, über ihr Wissen, ihre technischen Möglichkeiten und über den Umgang mit ihrem Lebensraum.

Identitätsfragen von Dörfern und Gemeinden lassen sich mit ihrer Hilfe leichter beantworten (Prof.Dr.Hermann Wöbse).

Dieses kulturhistorische Potential wird in bedauerlicher Weise durch den LK SHG nicht ausreichend gewürdigt. Der Nachbarkreis Minden-Lübbecke nutzt seine vielen Wind- und Wassermühlen dagegen beispielhaft.

Die vorhandenen Potentiale sind für die Attraktivität der Ortschaft Ahnsen und des Kurortes Bad Eilsen sowie für den Schaumburger Fremdenverkehr bzw. Tagestourismus von Bedeutung und lassen sich in ihrer Attraktivität noch erheblich steigern, wie die Mühlentage in Vehlen schon beweisen.

Der naheliegende Radwanderweg und bachbegleitende Fuß- und Wanderwege erschließen diesen Bereich zumindest partiell. Die auf Ahnser Seite geplanten Verkehrserschließungen und insbesondere das Brückenbauwerk beeinträchtigen dieses Ensemble erheblich. Durch den Baukörper der Großklinik werden sogar irreversible Störungen hervorgerufen.

Der Bebauungsplan beschreibt in seinem Teil B (Begründung – Umweltbericht) den Umweltzustand und die Umweltauswirkungen zu pauschal. Die noch wirksamen Zieldarstellungen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Eilsen werden in diesem Zusammenhang mit erwähnt.

Allerdings wird der Landschaftsplan als fachlich und methodisch veraltet eingestuft. Durch diese Einstufung glaubt der Planer sich mit den Zielvorstellungen nicht weiter beschäftigen zu müssen.

Dennoch bleiben die Ziele, die den Erschließungsplanungen des B-Plans allerdings entgegenstehen bis zu einem Aufhebungsbeschluss zu beachten.

Die vom Planer beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Umweltauswirkungen können nicht im erforderlichen Umfang zur Einbindung von Bau und seiner Erschließung beitragen.

Erschwerend kommt hinzu, dass augenscheinlich nicht beabsichtigt ist, die Ausgleichsmaßnahmen durch städtebauliche Verträge (Maßnahmen- und Kostenübernahmevertrag) mit dem Krankenhausträger abzusichern. So bleibt zu vermuten, dass auch diese Kosten der öffentlichen Hand, sprich dem Steuerzahler überlassen bleiben.

Der Widerspruch erfolgt im Namen des **Landschaftsschutz Schaumburg e.V.**
(Bürgerinitiative gegen den Bau eines Klinikums in der Feldmark Vehlen)

sowie des

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.

Eine Vollmacht des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V. liegt bei.

Unterschriften der Personen, die diese Einwände, Anregungen und Bedenken einbringen:

Wir fordern, angesichts des offenkundigen Abwägungsausfalls die Bauleitplanung mit einer alternativen Standortwahl fortzusetzen.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Landschaftsschutz Schaumburg e.V.